

LEISTUNGSORDNUNG 2003

A

Nachstehende Leistungen (Renten) für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen europäischen Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebene) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 - 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A, werden für 2003 wie folgt festgesetzt und 14 x p.a., jeweils am Letzten eines jeden Monats im **voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt**, ausbezahlt, die 13. Rente am **31. Mai**, die 14. Rente am 30. November **eines jeden Jahres**:

	EUR
1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	1.950,--
2. Witwen-/Witwerrente	1.170,--
3. Halbwaisenrente	780,--
4. Vollwaisenrente	1.170,--
5. Sind nach dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein als die Leistung, auf die der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.	
6. Für Sterbefälle ab dem 01.01.2003 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 10.900,- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 2.907,-.	
7. Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.	

B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Vollversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (vgl. § 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird – Zahlung der Erstprämie vorausgesetzt - folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit **grundsätzlich** festgelegt:

Eintrittsalter / Lebensjahr

Mindestrente / Jahr

	EUR
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,98
35	7.267,29
36	6.976,60
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,45
43	4.941,76
44	4.651,07
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,61
50	2.906,92
51	2.616,23
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,08
58	581,39
59	290,70

Diese Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihrer Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).
4. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20% der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
5. **Die Abfindung für den Todesfall** beträgt 40 % der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10fache der jährlichen Mindestwitwen-

/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). **Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.**

6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
7. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:
je Rentenbezieher EUR 10,90 p.a. und 0,6 % der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer). Die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 10,90 werden auf Basis des VPI 96 per 01.01. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98.

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

C

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 25.04.2002